

## BWV – Infodienst

### Allgemeines

## Weitere Lockerungen in Rheinland-Pfalz ab dem 2. Juli 2021

### Keine Testpflicht in der Gastronomie, keine Personenbegrenzung am Tisch, Stehtische zulässig, Probierschluck erlaubt, neue Regeln für Veranstaltungen

Aufgrund weiter sinkender Infektionszahlen hat die Landesregierung für Rheinland-Pfalz ab dem 2. Juli 2021 weitere Lockerungen vorgesehen, die auch insbesondere für Direktvermarkter und Betriebe mit gastronomischen Angebot relevant sind. Auch bei Beherbergungsbetrieben gibt es Lockerungen. Zudem sind Volksfeste (wie z.B. Weinfeste) wieder mit Auflagen möglich.

Die wichtigsten neuen Regelungen im Einzelnen:  
Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit 25 Personen aus verschiedenen Haushalten – ohne Abstand - gestattet. Deren Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen hierbei nicht mit, genauso vollständig geimpfte oder genesene Personen. Für private Wohnungen gilt dies weiterhin als Empfehlung.

Als Personenbegrenzung gilt nunmehr eine Person pro 5 Quadratmeter. Dies ist insbesondere relevant z.B. für Vinotheken bzw. Verkaufsräume. Hier kann nun die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Personen erhöht werden.

In der Gastronomie entfällt generell die Testpflicht (auch im Innenbereich), es gibt keine Vorausbuchungspflicht. Weiterhin gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Für Tische gibt es keine

Personenbegrenzung mehr. Die Bewirtung muss nicht mehr ausschließlich an Tischen erfolgen, d.h. es sind etwa Stehtische und Theken sowie Buffets und Selbstbedienung erlaubt.

In der Konsequenz bedeutet dies somit auch, dass beim Verkaufsgespräch auf dem Hof der „Probierschluck“ nunmehr zulässig ist. Eine Testpflicht besteht hierfür nicht. Weinproben mit Eventcharakter bzw. Jahrgangspräsentationen unterfallen den Regeln für Veranstaltungen.

Für Veranstaltungen gilt:

Private Veranstaltungen und Feiern mit einem zuvor eindeutig festgelegten Teilnehmerkreis sind auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wobei geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich die Testpflicht. Das Abstandsgebot und die Maskenpflicht gelten nicht.

Die Testpflicht entfällt für Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen.

Für Veranstaltungen ohne privaten Charakter (z.B. mit einem unbestimmten Personenkreis, wie etwa Hoffeste, Weinproben, Jahrgangspräsentationen, Vereinsveranstaltungen) gilt:

Diese sind im Innenbereich mit bis zu 350 Personen zulässig, im Außenbereich mit bis zu 500 Personen. Es gilt das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht bis zum Platz (Sitz- oder Stehplatz). Wenn alle Teilnehmer geimpft, genesen oder getestet sind, kann die Maskenpflicht entfallen. Im Innenbereich gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung.

Veranstaltungen mit bis zu 5.000 Personen sind in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 zulässig. Hierbei dürfen sich jedoch höchstens die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherzahl gleichzeitig aufhalten. Zudem gilt die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot und die Testpflicht. Die Maskenpflicht gilt bis zum Sitz- oder Stehplatz und in Bereichen, wo es zu Ansammlungen kommt bzw. der Abstand nicht eingehalten werden kann. Zudem muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden.

Für geimpfte, genesene und tagesaktuell negativ getestete Mitarbeiter entfällt zudem nun in Betrieben die Maskenpflicht, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich. Wir raten jedoch, hiervon – insbesondere dort, wo ein Abstand nicht sicher eingehalten wird – zurückhaltend Gebrauch zu machen. Wird auf Masken verzichtet, ist damit zu rechnen, dass gerade bei Arbeitsgruppen das Gesundheitsamt sodann bei einem positiven Fall für alle Kontakte Quarantäne anordnet, was zu erheblichen Betriebsstörungen führt. Das Konzept „Zusammen Wohnen, Zusammen Arbeiten“ der SVLFG sollte weiterhin auch in diesem Punkt möglichst eingehalten werden.